

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 16.03.2022

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10078

Berichterstattung: Abg. Susanne Victoria Schütz (FDP)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10078 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10078

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetz-  
buchs und zur Niedersächsischen Kinder- und  
Jugendkommission**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt  
**Schutz von Kindern und Jugendlichen  
in Einrichtungen**

## § 15

<sup>1</sup>Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die abweichend von § 45 a Sätze 2 und 3 SGB VIII fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserrlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden und nicht von § 44 SGB VIII erfasst ist, ist gleichwohl eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII, wenn zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Leistungen konzeptionell verbunden sowie qualitätsgesichert vorgehalten und so die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der untergebrachten und betreuten Kinder oder der untergebrachten und betreuten Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird. <sup>2</sup>In der Einrichtung soll ausschließlich Hilfe im Sinne des § 34 SGB VIII erbracht werden.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetz-  
buchs und zur Niedersächsischen Kinder- und  
Jugendkommission**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

- 0/1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- 0/2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

1. Nach § 14 wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt  
**Schutz von Kindern und Jugendlichen  
in Einrichtungen**

## § 15

**(1)** <sup>1</sup>Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die \_\_\_\_\_ fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserrlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden \_\_\_\_\_ ist, ist \_\_\_\_\_ eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII, wenn **dort**

1. zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen **sowie zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen **Angeboten** konzeptionell verbunden sowie qualitätsgesichert vorgehalten und \_\_\_\_\_ die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der untergebrachten und betreuten Kinder oder \_\_\_\_\_ Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird **oder**
2. **untergebrachte und betreute Jugendliche zur Unterstützung bei der sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung intensiv sozialpädagogisch Einzelbetreut werden.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10078

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 2)

**(2) Ist eine Einrichtung nach Satz 1 gegeben, so sollen in der familienähnlichen Betreuungsform keine Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII, keine Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, keine Leistungen nach § 80 SGB IX oder vergleichbare Hilfen \_\_\_\_\_ erbracht werden, bei denen Kinder und Jugendliche einer geeigneten Pflegeperson zugeordnet werden.**

§ 15 a

<sup>1</sup>Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48 a Abs. 1 SGB VIII betrieben, ohne dass dafür die nach § 45, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1, SGB VIII erforderliche Erlaubnis vorliegt, so hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform insoweit zu untersagen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 darf von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit ein außergewöhnlicher Bedarf besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann, und das Absehen unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.

§ 15 b

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinne des § 48 a SGB VIII gewährleistet ist.“

2. Nach § 16 d wird der folgende neue Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt  
**Ombudsstellen**

§ 16 e

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass Ombudsstellen im Sinne des § 9 a SGB VIII betrieben werden, und zwar je eine regionale Ombudsstelle

§ 15 a

<sup>1</sup>**Soweit** eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48 a Abs. 1 SGB VIII ohne \_\_\_\_\_ die dafür nach § 45 **SGB VIII**, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1 SGB VIII, erforderliche Erlaubnis \_\_\_\_\_ betrieben wird, \_\_\_\_\_ hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform \_\_\_\_\_ zu untersagen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 darf von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit \_\_\_\_\_ **dies** unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.

§ 15 b

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen **im Sinne des § 45 Abs. 2 SGB VIII** in Einrichtungen oder \_\_\_\_\_ sonstigen Wohnformen \_\_\_\_\_ gewährleistet ist, **deren Betrieb** nach § 45 **Abs. 1 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1 SGB VIII, einer Erlaubnis bedarf.**“

2. Nach § 16 d wird der folgende neue Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt  
**Ombudsstellen**

§ 16 e

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **fördert zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Ombudsstellen** im Sinne des § 9 a SGB VIII **juristische Personen, die**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10078

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

1. für den Versorgungsbereich 1, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für den Versorgungsbereich 2, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
3. für den Versorgungsbereich 3, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, und
4. für den Versorgungsbereich 4, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafenschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven,

sowie eine überregionale Ombudsstelle.

eine oder mehrere solcher Ombudsstellen einrichten und betreiben \_\_\_\_\_.<sup>2</sup>Nach Satz 1 gefördert werden insgesamt je eine regionale Ombudsstelle

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

sowie eine überregionale Ombudsstelle.

**(1/1) <sup>1</sup>Die Ombudsstellen nach Absatz 1 Satz 2 werden im Sinne des § 9 a SGB VIII tätig und verfolgen in diesem Rahmen bei der Vermittlung in Konflikten insbesondere das Ziel, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien und zu ihrem Wohl und Willen eine \_\_\_\_ Lösung\_ zusammen mit den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu finden.** <sup>2</sup>Die überregionale Ombudsstelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 hat **zusätzlich** dafür zu sorgen, dass

1. den \_\_\_\_ Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung stehen, **die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,**
2. die in den \_\_\_\_ Ombudsstellen tätigen Personen beraten werden, insbesondere in kritischen Fallkonstellationen, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10078

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(2) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fordert in Betracht kommende juristische Personen öffentlich auf, sich um den Betrieb einer Ombudsstelle zu bewerben. <sup>2</sup>Eine juristische Person kann mit dem Betrieb einer Ombudsstelle betraut werden, wenn sie ein Konzept vorlegt, das die Tätigkeit der Ombudsstelle beschreibt und gewährleistet, dass

1. die Ombudsstelle unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
2. in der Ombudsstelle ausschließlich Personen tätig sind, die geeignet sind, die Aufgaben nach § 9 a SGB VIII und § 16 f Abs. 1 wahrzunehmen,
3. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht und
4. die Ombudsstelle barrierefrei erreichbar ist.

<sup>3</sup>Liegen für eine Ombudsstelle mehrere Bewerbungen vor, so wählt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils die Bewerberin aus, die nach Beurteilung der vorgelegten Konzepte am

3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den \_\_\_\_\_ Ombudsstellen tätigen Personen stattfinden, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

(2) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ <sup>2</sup>**Die Förderung als regionale \_\_\_\_\_ Ombudsstelle setzt voraus, dass die sie betreibende juristische Person ein Konzept vorlegt, \_\_\_\_\_ wonach gewährleistet ist, dass**

1. die Ombudsstelle **entsprechend dem fachlich anerkannten Standard, insbesondere unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden** arbeitet,
2. in der Ombudsstelle ausschließlich Personen tätig sind, die **fachlich** geeignet sind, die Aufgabe\_ nach § 9 a SGB VIII **in Verbindung mit Absatz 1/1 Satz 1** wahrzunehmen,
- 2/1. eine Teilnahme an Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung und zum landesweiten Erfahrungsaustausch für alle in der Ombudsstelle tätigen Personen verpflichtend vorgesehen ist,**
3. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht **und innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereichs mindestens eine Anlaufstelle vor Ort vorgehalten wird** und
4. *unverändert*

<sup>2/1</sup>**Für die Förderung als überregionale Ombudsstelle gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass**

1. **landesweit mindestens eine Anlaufstelle vor Ort vorgehalten wird** und
2. **das Konzept zusätzlich erkennen lassen muss, wie die Aufgaben nach Absatz 1/1 Satz 2 umgesetzt werden.**

<sup>3</sup>**Wird für mehr\_ Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 1 besteht, so wählt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe \_\_\_\_\_ für die Förderung unter**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10078

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

besten für den Betrieb der Ombudsstellen geeignet ist. <sup>4</sup>Die Betrauung erfolgt für längstens vier Jahre.

**denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, die die Ombudsstellen aus, die ihr Angebot stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientieren.** <sup>4</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3 Satz 2)

**(3) <sup>1</sup>Für die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots erforderlichen Ombudsstellen nach Absatz 1 haben die sie betreibenden juristischen Personen Anspruch auf Förderung derjenigen Personal- und Sachkosten, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach § 9 a SGB VIII in Verbindung mit Absatz 1/1 zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Förderung wird auf Antrag längstens für vier Jahre gewährt. <sup>3</sup>Das Nähere zur Höhe der Förderung sowie zum Antrags- und Abrechnungsverfahren bestimmt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung.**

## § 16 f

## § 16 f

(1) Die Tätigkeit der Ombudsstellen soll bei Konflikten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII insbesondere darauf abzielen, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien zu ihrem Wohl und Willen zusammen mit den beteiligten Stellen rechtskonforme Lösungen zu finden.

(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 16 e Abs. 1/1 Satz 1)

(2) Die überregionale Ombudsstelle hat zudem dafür zu sorgen, dass

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 16 e Abs. 1/1 Satz 2)

1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung stehen,
2. die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen beraten werden, insbesondere in kritischen Fallkonstellationen, und
3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen stattfinden, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

(3) Die in den Ombudsstellen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9 a SGB VIII und des Absatzes 1 verpflichtet.

(3) **<sup>1</sup>Personen, die in einer nach § 16 e geförderten Ombudsstelle\_ tätig\_ sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit \_\_\_\_\_ ihrer Tätigkeit \_\_\_\_\_ bekannt geworden sind,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10078

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, die Ombudsstellen unter Beachtung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz umfassend zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen.

§ 16 g

Das Land fördert jede regionale Ombudsstelle jährlich mit bis zu 200 000 Euro und die überregionale Ombudsstelle jährlich mit bis zu 300 000 Euro.

§ 16 h

<sup>1</sup>Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium untersucht bis zum 1. August 2025 unter Beteiligung der überregionalen Ombudsstelle die Wirkungen der §§ 16 e bis 16 g und berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Untersuchung. <sup>2</sup>Bei der Untersuchung ist auch der Frage nachzugehen, ob weitere Ombudsstellen erforderlich sind.“

3. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Das Wort „Zwölften“ wird durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

verpflichtet. <sup>2</sup>Die Pflicht nach Satz 1 besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, **den nach § 16 e geförderten** Ombudsstellen unter Beachtung der **für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen** \_\_\_\_\_ Auskunft zu erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen.

§ 16 g

**wird gestrichen**

§ 16 h

<sup>1</sup>Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium untersucht bis zum 1. August 2025 \_\_\_\_\_ die Wirkungen der §§ 16 e und 16 f und berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Untersuchung. <sup>2</sup>Bei der Untersuchung ist auch der Frage nachzugehen, ob **Anzahl und Ausstattung der geförderten** Ombudsstellen **weiterhin bedarfsgerecht** sind.“

3. *unverändert*
4. *unverändert*

5. **§ 19 wird wie folgt geändert:**

- a) **Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:**
  - aa) **Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.**
  - bb) **Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.**
- b) **Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.**

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10078*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung*

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*unverändert*